

# RS Vwgh 1996/4/23 96/04/0009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §360 Abs1;

GewO 1994 §360 Abs3;

## Rechtssatz

Die (gänzliche) Schließung eines Gewerbebetriebes darf nur in einem Verfahren nach§ 360 Abs 3 GewO 1994 erfolgen. Durch die unrichtige Anwendung bzw Zitierung des § 360 Abs 1 GewO 1994 werden allerdings subjektiv-öffentliche Rechte des Gewerbeinhabers nicht verletzt. Denn einerseits erweist sich hier die verfügte Maßnahme, bezogen auf den ermittelten Sachverhalt, unter dem Gesichtspunkt des § 360 Abs 3 GewO 1994 als gerechtfertigt. Andererseits stellt sich das Verfahren nach dieser Gesetzesstelle gegenüber jenem nach § 360 Abs 1 GewO 1994 als ein verkürztes dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040009.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)